Gemeinde Otterthal
Verw.Bez. Neunkirchen, Land NÖ
2880 Otterthal 173
Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Tel. und Fax 02641/8480, E-Mail: gemeinde@otterthal.gv.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Otterthal hat in seiner Sitzung am 03.12.2010 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 verordnet:

ARTIKEL I

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG 2011

§ 1
Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

Für die Bereitstellung von Abfallentsorgungseinrichtungen sowie für die Erfassung und für die Behandlung von Abfall und für die üblichen Zwecke der Abfallwirtschaft wird entsprechend den weiteren Bestimmungen eine Abfallwirtschaftsgebühr und eine Abfallwirtschaftsabgabe eingehoben.

§ 2
Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst: Das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Otterthal ohne Ausnahme.

§ 3
Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll (inkl. Metall- und Metallschrottabfälle sowie Holzabfälle)

§ 4
Erfassung und Behandlung von Abfällen

1. Abfälle sind getrennt nach Restmüll (Inhalt Grauer Müllsack), Wertstoffen (Inhalt der Grünen Tonne/Grüner Sack) und kompostierbaren (biogenen) Abfällen (Inhalt der Schwarzen Mülltonne/Brauner Müllsack) zu sammeln.

2. Restmüll, Altstoffe und kompostierbare (biogene) Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.

3. Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt, Altstoffe und kompostierbare (biogene) Abfälle werden einer Verwertung zugeführt.

§5
Eigenkompostierung

1. Die kompostierbaren (biogenen) Abfälle können einer Eigenkompostierung zugeführt werden, wenn diese sachgemäß (laut Anlage) und im örtlichen Nahebereich erfolgt.

2. Die ordnungsgemäße Kompostierung wird durch Organe der Gemeinde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes überprüft.

§ 6
Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden
8 Einsammlungen von Altstoffen
6 Einsammlungen von Restmüll und
17 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt 2 mal jährlich. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll in folgende Sammelzentren einzubringen:

Deponie Steinthal.

§ 7
Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus
einem Behandlungsanteil

2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.

3. Die Abfallwirtschaftsgebühr beträgt bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonne) pro Müllbehälter und Abfuhr:

b) für einen Restmüllbehälter (Grauer Müllsack)	von 60	Liter	€ 4,-
c) für einen Altstoffbehälter (Grüne Tonne)	von 240	Liter	€ 12,90
c) für einen Altstoffbehälter (Grüne Tonne)	von 1100	Liter	€ 59,13
d) für einen Altstoffsack (Grüner Sack)	von 110	Liter	€ 4,10
e) für einen Biomüllbehälter (Schwarze Mülltonne)	von 80	Liter	€ 2,60
e) für einen Biomüllbehälter (Schwarze Mülltonne)	von 240	Liter	€ 7,80
f) für einen Biomüllsack (Brauner Müllsack)	von 60	Liter	€ 1,82

4. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 10 %

   der Abfallwirtschaftsgebühr (= Behandlungsanteil)

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8
Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9
Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) – der Wohnung - die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeinde-/Stadtamt abzugeben.

§ 10
Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückeigentümers / des Nutzungsberechtigten nicht durchgeführt werden, erfolgt die Entleerung erst zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

Die beigestellten Gebinde (Tonnen) bleiben Eigentum der Gemeinde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen. Jede zweckfremde Verwendung der Müllbehälter ist zu unterlassen.

ARTIKEL II

Die Abfallwirtschaftsverordnung 2011 tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft. Mit gleichem Tag tritt die Abfallwirtschaftsverordnung vom 04.12.2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl Mayerhofer

angeschlagen am: 06.12.2010
abgenommen am: 22.12.2010

Die Kundmachungsfrist beträgt gem. §59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Montag, 19. Juli 2010 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Montag, 2. August 2010 um 24 Uhr und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Dienstag, 3. August 2010 erfolgen.

ANLAGE zur Abfallwirtschaftsverordnung 2011

1. Für eine sachgemäße Kompostierung müssen folgende Mindestvoraussetzungen gegeben sein:

a) Es müssen alle biogenen abbaubaren Abfälle, die für eine Entsorgung durch die Biotonne vorgesehen sind, kompostiert werden.

b) Eigenkompostierung muss auf einer ausgewiesenen, geeigneten Fläche stattfinden.

c) Das Kompostierungsvolumen ist der Anzahl der Personen einer Wohnung, der Grundstücksfläche und dem Grundstücksbewuchs anzupassen.

d) Mögliche Geruchsbelästigungen und Belästigungen durch Haus und Wildtiere (Katzen, Ratten, Marder, Fliegen, etc.) sowie sonstige Belästigungen von Anrainern sind zu vermeiden.

e) Die Eigenkompostierung darf zu keiner Mehrbelastung des Kanalsystems führen.

f) Für eine ordnungsgemäße Kompostierung muss der Komposthaufen schichtweise aufgebaut sein und ausreichend durchlüftet und befeuchtet werden.

g) Eine bestimmungsgemäße Verwendungsmöglichkeit für den anfallenden Frisch- und Reifekompost muss gegeben sein.

h) Bei Eigenkompostierung (Abmeldung von der Biotonne) ist die geplante bzw. bestehende Kompostierungsfläche durch eine Grundriss-Skizze mit Abmessungen und einem Foto der Gemeinde anzuzeigen.

2. Örtlicher Nahebereich bedeutet, die Eigenkompostierung findet auf dem Grundstück des Eigentümers (Nutzungsberechtigten) **der Wohnung oder allenfalls auf einem im Eigentum stehenden angrenzenden Grundstück** (dieses Eigentümers/Nutzungsberechtigten) **statt.**